

Linksabbiegespur Potsdamer-/Ungererstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02168 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann am 08.07.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15440

Anlage:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02168
2. Lageplan Stadtbezirk
3. Lageplan Lichtsignalanlage Nr. 0080

Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 28.01.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann hat am 08.07.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02168 beschlossen.

Es wurde beantragt, an der Kreuzung der Ungererstraße mit der Potsdamer Straße bzw. der Dietlindenstraße, eine Abbiegespur zum Linksabbiegen aus der Potsdamerstraße (Fahrtrichtung Südost) in die Ungererstraße (Fahrtrichtung Nordost) einzurichten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Linksabbiegen von der Potsdamer Straße in die Ungererstraße ist durch das Zeichen 214 (Vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus oder rechts) untersagt. Um das Linksabbiegen an dieser Stelle freizugeben, wäre aufgrund der Verkehrsmenge die Einrichtung einer Linksabbiegespur erforderlich, wie in der BV-Empfehlung gefordert wird. In der Potsdamer Straße ist neben den beiden vorhandenen Fahrstreifen, der Busspur und dem Radschutzstreifen kein Platz dafür vorhanden. Darüber hinaus müsste auch im Kreuzungsinnenbereich ein Aufstellbereich für Linksabbieger geschaffen werden, als Fortführung der geforderten Linksabbiegespur. Der dafür erforderliche Platz ist ebenfalls nicht vorhanden. Aus diesem Grund gab es diese Fahrbeziehung auch in der Vergangenheit nicht, obwohl es damals in der Potsdamer Straße noch eine andere Spuraufteilung gab.

Die schon jetzt stark belastete Fahrbeziehung von der Potsdamer Straße geradeaus in die Dietlindenstraße würde durch regelmäßige Linksabbieger mangels des oben genannten Aufstellbereichs jeweils blockiert werden. Für den Linienverkehr ist das Linksabbiegen nur deswegen gestattet, weil es nur selten vorkommt. Aktuell wird diese Abbiegebeziehung nur vom Lufthansa Airport Bus zumindest zeitweise genutzt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02168 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 08.07.2024 kann **nicht entsprochen** werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die beantragte Fahrspur zum Linksabbiegen von der Potsdamer Straße in die Ungerer Straße ist aufgrund des Platzbedarfs der Fahrspur und der Aufstellfläche im Kreuzungsinnenbereich nicht realisierbar.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02168 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 08.07.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Patric Wolf

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.412

zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat, Beschlusswesen